



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Dezember 2005 (03.01)
(OR. fr)**

**15208/05
ADD 1**

**PV/CONS 66
TRANS 266
TELECOM 142
ENER 195**

ADDENDUM ZUM ENTWURF EINES PROTOKOLLS¹

**Betr.: 2695. Tagung des Rates der Europäischen Union
(VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION und ENERGIE)
vom 1. und 5. Dezember 2005 in Brüssel**

¹ Die im vorliegenden Addendum enthaltenen Einzelheiten des Protokolls des Rates fallen nicht unter das Dienstgeheimnis und werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

INHALT

Seite

A-PUNKTE

- Punkt 10: Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 2256/2003/EG im Hinblick auf eine Verlängerung des Programms zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und Beobachtung der Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bis 2006 3
- Punkt 11: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 90/544/EWG des Rates über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft 3
- Punkt 12: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen 4
- Punkt 15: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG 4

o

o o

Tagesordnungspunkte, die die endgültige Annahme von Rechtsakten des Rates betreffen: Der Öffentlichkeit zugänglicher Teil des Protokolls

A-Punkte (Liste: Dok. 15056/05 PTS A 56 + ADD 1)

Bei der endgültigen Annahme der A-Punkte, die Rechtsetzungsakte betreffen, ist der Rat übereingekommen, folgenden Text in das vorliegende Protokoll aufzunehmen:

Punkt 10: Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 2256/2003/EG im Hinblick auf eine Verlängerung des Programms zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und Beobachtung der Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bis 2006
Dok. PE-CONS 3658/05 TELECOM 109 COMPET 216 SOC 387 EDUC 153
SAN 151 EEE 56 CODEC 888 OC 717

Der Rat hat gemäß Artikel 251 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des EG-Vertrags die vorgenannte Entscheidung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 11: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 90/544/EWG des Rates über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft
Dok. PE-CONS 3657/05 TELECOM 108 AUDIO 32 SOC 386 CODEC 887 OC 716
+ COR 1 (lt)
+ REV 1 (sk)

Der Rat hat gemäß Artikel 251 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des EG-Vertrags die vorgenannte Richtlinie angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 12: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen

Dok. PE-CONS 3654/05 ENER 132 CODEC 747 OC 633

- + COR 1 (es)
- + COR 2 (it)
- + REV 1 (da)
- + REV 2 (fi)
- + REV 3 (pl)

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt die Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kenntnis. Die Kommission bedauert die Änderungen, die an Artikel 7 ihres Vorschlags – Bau von Verbindungsleitungen – vorgenommen wurden, und hält an ihrem Standpunkt fest, dass die Rolle der Regulierungsbehörde in Bezug auf Infrastrukturinvestitionen gestärkt werden muss."

Punkt 15: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG

Dok. PE-CONS 3660/05 AVIATION 164 CODEC 987 OC 798

- + COR 1 (fi)
- + COR 2 (pt)
- + COR 3 (sl)
- + REV 1 (pl)

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 80 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).